

# Instruktion

218

für die

## Einwohner bei einem Tumulte.

1. Bei entscheidendem Tumulte muß jeder Hauswirth, oder Derjenige, welcher seine Stelle versteht, sobald er vom Auslaufe Nachricht erhält, sein Haus verschließen und so lange der Auslauf nicht gestillt ist, solchen im Hause befindlichen Personen den Ausgang verwehren, von welchen zu besorgen ist, daß sie aus Neugierde oder böser Absicht den versammelten Volkshaufen vermehren könnten; wogegen den nach Hause Zurückkehrenden der Eingang durchaus nicht verwehrt werden darf.
2. Eltern, Schullehrer und Herrschaften müssen ihre Kinder, Zöglinge und Gesinde zurückhalten und ihnen unter keinerlei Vorwand gestatten, die Volksmenge durch ihr Hinzutreten zu vergrößern.
3. Die Entpreneurs von Fabriken, die Gewerksmeister und Alle, welche mehre Leute beschäftigen, sind schuldig, solche Vorkehrungen zu treffen, daß ihre Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge und Tagelöhner verhindert werden, sich aus den Werkstätten und Wohnungen zu entfernen.
4. Alle Diejenigen, welche Wein, Brannhwein, Liqueur, Bier oder andere Getränke feil haben, so wie Diejenigen, welche Tanzböden halten, müssen ihre Läden, Keller und Wohnungen sogleich verschließen und nicht eher wieder öffnen, bis der Auslauf ganz gedämpft ist. In der Nähe des Tumults dürfen dergl. Getränke unter keinerlei Vorwand an irgend Jemand gereicht werden und selbst in den vom Tumulte entfernten Gegenden dürfen während der Dauer desselben nur an solche Personen Getränke überlassen werden, von welchen man gewiß überzeugt ist, daß sie an dem Tumulte keinen Theil nehmen.
5. Den obrigkeitlichen Personen und Wachen, welche zur Stillung eines Tumultes herbeieilen, muß ein Jeder Folge leisten und sich aller Verunglimpfung derselben enthalten.
6. Ein Jeder hat seine Angehörige und Untergebene zu belehren, daß für Beschädigungen an Sachen, welche bei einem Tumulte vorkommen, nicht nur die Urheber derselben, sondern auch alle Diejenigen solidarisch d. h. Einer für Alle und Alle für Einen haften,
  - a. welche sich bei einem Auslaufe irgend eine geschwändrige Handlung haben zu Schulden kommen lassen, und
  - b. alle Zuschauer, welche sich an dem Orte des Auslaufs befinden und nach dem Einschreiten der Polizei-Behörde nicht sogleich entfernt haben. Keine Entschuldigung eines Zuschauers wird beachtet, wenn seine Anwesenheit noch bei dem Einschreiten der bewaffneten Macht stattgefunden hat.

Wer den vorstehenden Vorschriften aus Böswilligkeit oder auch nur aus Nachlässigkeit nachzukommen unterläßt, hat die in den Gesetzen verordneten empfindlichen Strafen zu erwarten.

Der Polizei-Präsident von Königsberg

Lauterbach.